

~~Aufstellung~~ ² Änderung
~~Aufhebung~~ in Kraft
seit 16.11.1991.
(s. Bescheid vom 14.10.1991,
Az.: 21-610-31/2 - Volsch.)

Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
LA


Konrad, RR



M = 1 : 500

STADT WOLFRATSHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 36 - 2. ÄNDERUNG
FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR.320
IN WOLFRATSHAUSEN WESTLICH
DER KREUZUNG UNTERMARKT/OCHSENBRÄUGASSL

WOR 3. 9. 1990
3. 5. 1991
3. 8. 1991

ARCHITEKTURBÜRO





2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 für das Grundstück Flur-Nr. 320, in Wolfratshausen westlich der Kreuzung Untermarkt/Ochsenbräugassl.

Die Stadt Wolfratshausen erläßt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der geltenden Fassung, mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g

Die Planzeichnung ersetzt für ihren Geltungsbereich alle bisherigen Bebauungs- oder Baulinienpläne.

- A) Festsetzung (durch Planzeichen)
1. Geltungsbereich
1. 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Maß der baulichen Nutzung:
2. 1 I Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze; z.B. 1 Vollgeschoß
- Ga Garage
2. 2 0,55 Grundflächenzahl
2. 3  Geschoßflächenzahl
2. 4 MI Mischgebiet

3. Bauweise, -Linien, Firstrichtung

3. 1 

Baugrenze

3. 2 

Baulinie

3. 3 

Firstrichtung

3. 4 

Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklung

4. Sonstiges:

4. 1 

Maßangabe in Meter
z. B. 3,0 m

4. 2 

Straßenbegrenzungslinie

4. 3 

Arkaden

4. 4 

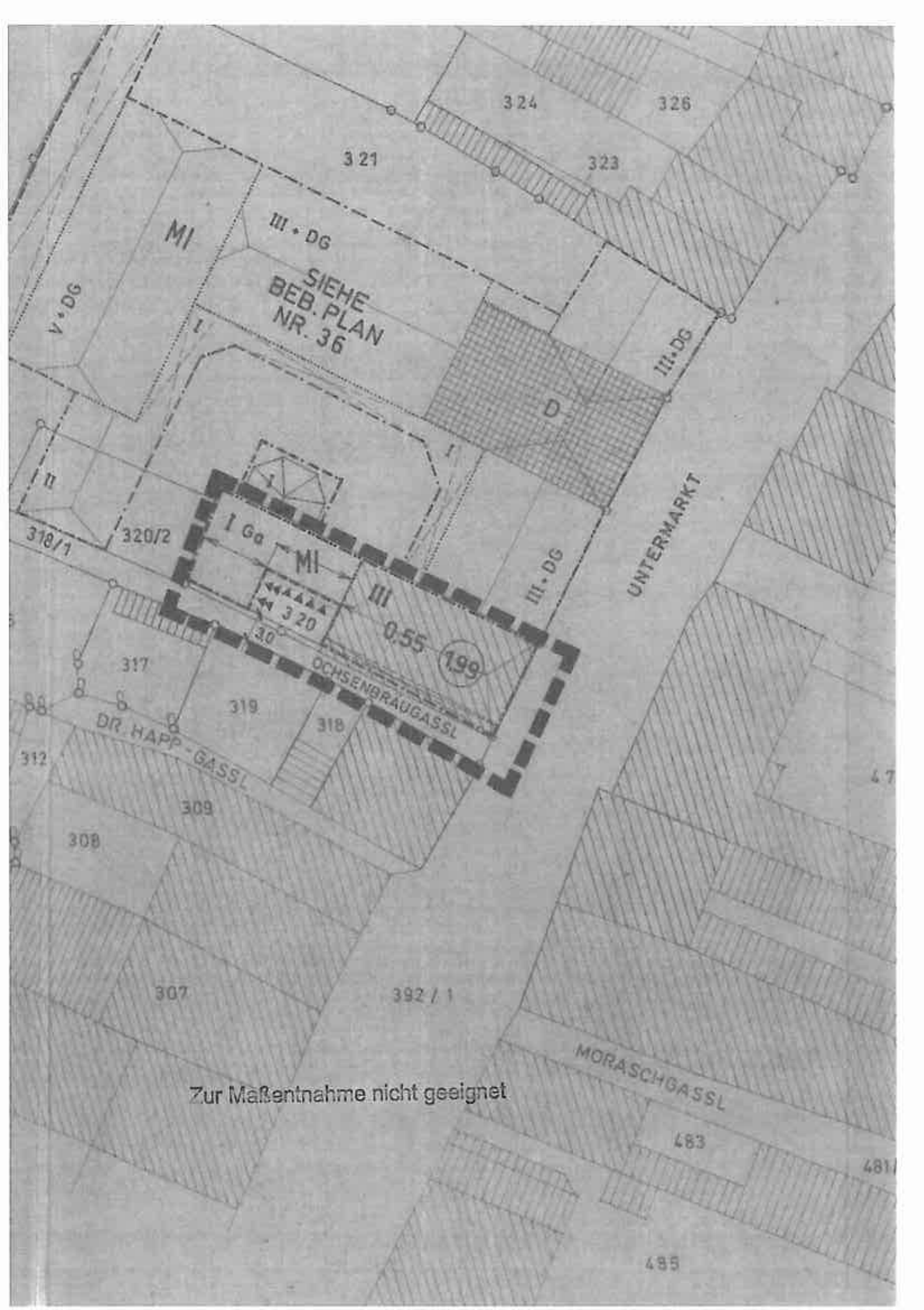
öffentliche Verkehrsfläche

4. 5 

Garagenzufahrten;
z.B. Doppelparker

3. Weitere Festsetzungen (Text)

5. 1 Die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebende Grundfläche darf für die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und vergleichbaren Nebenanlagen mit ihren Zufahrten bis zur vollständigen Ausnutzung des Grundstückes (GRZ 1,0) überschritten werden (§§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
5. 2 Entlang des Untermarktes ist die Bebauung durchgehend und ohne Zwischenräume zu errichten.
5. 3 Für den rückwärtigen Garagentrakt wird zur nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze Grenzsanbau festgesetzt.
Die Höhe der Grenzmauer (Wandhöhe bezogen von 574,94 NN) darf maximal 3,50 m betragen.
5. 4 Die Dachneigung für den rückwärtigen Garagentrakt beträgt 35 °
5. 5 Im festgesetzten Garagentrakt ist über die festgesetzten 8 Stellplätze hinaus auch Lagernutzung zulässig.
5. 6 Ansonsten verbleibt es beim ursprünglichen Bebauungsplan in der Fassung vom 14. 2. 1984 insbesondere was die Festsetzungen durch Text, den Passus über die Ordnungswidrigkeiten und die Hinweise betrifft.



SIEHE
BEB. PLAN
NR. 36

UNTERMARKT

DR. HAPP-GASSL

OCHSENBRÄUGASSL

MORASCHGASSL

Zur Maßentnahme nicht geeignet